

Anthony Carty

Der gescheiterte Staat, Gewalt und die Chancen des Völkerrechts

I. Der Staatsbegriff im traditionellen Völkerrecht, Menschenrechte und das Selbstbestimmungsrecht der Völker

Es ist inzwischen in der Völkerrechtswissenschaft weitestgehend anerkannt, daß der Begriff der Eigenstaatlichkeit als das Grundelement in der Definition des Hauptgegenstandes der internationalen Rechtsordnung nicht mehr benutzt werden kann, ohne größere Kontroversen auszulösen. Die Société Française de Droit International (Französische Gesellschaft für Völkerrecht) und die Deutsche Gesellschaft für Völkerrecht haben der Krise in der internationalen Rechtsordnung bereits spezielle Veranstaltungen gewidmet. Diese Krise wird besonders im Unvermögen des Staates in vielen Teilen der Welt deutlich, die innerstaatliche Ordnung aufrechtzuerhalten oder einfach seinen Bestand als Staat zu sichern.¹

Diese Besorgnis um den Staat resultiert insbesondere aus der vorrangigen Konzentration des traditionellen Völkerrechts auf das Problem der Stabilität und effektiven Erhaltung von Macht. Seit dem Beginn der Moderne, insbesondere seit Bodin und Hobbes die Notwendigkeit einer absoluten Entscheidungsmacht im Staat begründeten, waren Völkerrechtler zugunsten ihrer Rechtsordnung bereit, all das als legitim anzusehen, was staatliche Autorität auf einem gegebenen Territorium wirkungsvoll zu erhalten vermochte. Während der Periode der größten kolonialen Expansion am Ende des 19. Jahrhunderts wurde von wirklicher Macht eines Staates dann gesprochen, wenn der Erweiterung der europäischen Machtbereiches Grenzen gesetzt werden konnten. Gebietseinheiten wie Japan, die das aufweisen konnten,

* Prof. Dr. Anthony Carty, Evershedds Professor of International Law, University of Derby, Großbritannien.
Übersetzt von Frank König.

¹ L'état souverain à l'aube du XXI^{ème} Siècle; Colloque de Nancy, Société Française de Droit International, Pedone 1994, insbes. Sektion II, Hauptvortrag von J. D. Mouton. Der Bericht vom Treffen der Deutschen Gesellschaft in Leipzig im April 1995 wurde noch nicht veröffentlicht. Den Hauptvortrag hielt Prof. Thüerer, Universität Zürich. Das Standardwerk in Englisch, das hier diskutiert werden soll, ist: R. H. Jackson: Quasi States. Sovereignty, International Relations and the Third World, Cambridge 1990.

was Europäer als Merkmale von Eigenstaatlichkeit auffaßten, waren in der Lage, sich wirksam der Einverleibung in europäische Kolonialreiche zu widersetzen.² Dem größten Teil Afrikas und Asiens wurde zu jener Zeit abgesprochen, über wirkliche staatliche Macht zu verfügen.³ Diese Rechtsterminologie ist nicht nur rein rhetorisch oder ideologisch, sondern in ihr kommt auch die Achtung gegenüber nicht-westlichen Staaten zum Ausdruck, die sich westlichen Dominanzbestrebungen widersetzen konnten. Das kann beispielsweise anhand der Geschichte der italienischen Versuche, Abessinien zu erobern, gezeigt werden. Die Eroberung konnte erst Mussolini inmitten einer internationalen diplomatischen Krise vollenden. Es lassen sich mehrere Grenzfälle für Halbstaatlichkeit aufführen wie z.B. die Unterdrückung der südafrikanischen schwarzen Königreiche am Ende des 19. Jh.⁴ Nichtsdestotrotz scheint gegenwärtig allgemein anerkannt zu sein, daß die Mehrheit der heute existierenden asiatischen und afrikanischen Staaten infolge des westlichen, speziell des europäischen Imperialismus entstanden. Insofern stellt ihre Unabhängigkeit auch kein Wiederaufleben unterdrückter Eigenstaatlichkeit dar, wie das beispielsweise bei Polen nach 1916 der Fall war.⁵

Das Problem der Gewalt in den internationalen Beziehungen ist, soweit es den scheiternden Staat betrifft, mit dem Zerfall einer ganzen Reihe staatlicher Einheiten verbunden, die während der Kolonialzeit gegründet wurden, wenngleich diese Verbindung nicht zwingend ist. Der Begriff „Zerfall“ bedeutet dabei, daß sich der Staat von innen her auflöst, im Unterschied zur Auflösung aufgrund äußeren Drucks. Die jüngsten Beispiele dafür sind Ruanda, Zaire, Somalia, Irak und Palästina. Andererseits betreffen diese Zerfallsprozesse auch Staaten, die bereits während der Kolonialzeit existierten wie z.B. Libyen und Afghanistan. Argumente, wonach sich die koloniale Staatenbildung entweder unvollständig⁶ oder nicht erfolgreich vollzogen habe, da sie beispielsweise vor ihrer Vollendung abgebrochen wurde, scheinen auf einen großen Teil von Fällen staatlicher Unordnung zu passen, jedoch, wie die o.g. Beispiele nahelegen, nicht auf alle. Daher empfiehlt es sich, nach grundlegenden Ursachen für den Zerfall von Staaten zu suchen. Vielleicht kann die Entwicklung des Prinzips der Legitimität im Völkerrecht einige hilfreiche Hinweise auf die Ursprünge der gegenwärtigen Völkerrechtslehre vom *gescheiterten Staat* liefern.

² Vgl. G. W. Gong: *The Standard of „Civilization“ in International Society*, Oxford 1984, insbes. der Fall Japan, S. 164-200; ebenso W. Grewe: *Epochen der Völkerrechtsgeschichte*, Baden-Baden: Nomos 1984, S. 520-566.

³ M. F. Lindley: *Acquisition and Government of Backward Territory in International Law*, London 1926, Reprint, Negro University, New York 1969.

⁴ Vgl. T. R. Davendorf: *Southafrica. A Modern History*, 3. Aufl., London 1987, S. 55-75 und S. 123-183.

⁵ Das Standardwerk über den Staat in Afrika in Englisch ist: B. Davidson: *The Black Man's Burden. Africa and the Curse of the Nation State*, London 1992; über Polen vgl. P. Latawski (Hrsg.): *The Reconstruction of Poland 1914-23*, New York 1992.

⁶ Jackson: a.a.O. insbes. S. 95-102.

So kann für diese Lehre von Belang sein, daß Staaten vermittels der internationalen Rechtsordnung heute höheren Legitimitätsstandards zu entsprechen haben. Seit dem 2. Weltkrieg erlegt die internationale Rechtsordnung den Staaten zunehmend die Pflicht zur Respektierung individueller Menschenrechte auf. Trotzdem bleibt die Garantie der Wahrung der Menschenrechte allein dem Menschenrechtsregime vorbehalten, d.h. dem von den Staaten respektierten begrenzten Recht, ihr Verhalten durch internationale Menschenrechtskomitees oder ausnahmsweise über den festgelegten Weg einer Individualklage überprüfen zu lassen. Es muß betont werden, daß sich die rechtliche Bindungswirkung dieser Übereinkommen allein aus der Zustimmung der einzelnen Staaten ableitet, und daß es bis heute auch dem System der Menschenrechtskonventionen nicht gelungen ist, das Prinzip der Souveränität als dem traditionellen und auch weiterhin gültigen Bindeglied der internationalen Rechtsordnung in Frage zu stellen. Der Internationale Gerichtshof hat festgestellt, daß die bloße Berufung auf die Menschenrechte nicht ausreicht, die Anwendung von Gewalt eines Staates gegen einen anderen zu rechtfertigen. Die Staaten dürfen allein die Mittel anwenden, die durch das Menschenrechtsregime vereinbart worden sind.⁷ Es steht allerdings dem Sicherheitsrat der Vereinten Nationen immer offen zu entscheiden, ob sein Mandat zur Erhaltung von Frieden und Sicherheit ihm die Kompetenz verleiht, Menschenrechtsverletzungen durch Staaten oder andere Gebietseinheiten als eine Bedrohung zu bezeichnen, der mit Gewalt begegnet werden muß. Mit positivistischer Rechtsauffassung kann dies dazu genutzt werden, die gegenwärtige Krise in Bosnien-Herzegowina zu vertuschen. Zudem entstanden daraus erhebliche Schwierigkeiten, die NATO-Intervention gegen die bosnischen Serben mit schwerwiegenden Verletzungen der Menschenrechte von Zivilisten durch bosnische Serben in einem bewaffneten Konflikt aus juristischer Sicht zu rechtfertigen. Das Resultat dieser Rechtsentwicklung ist, daß gegenwärtig Menschenrechte als relevant sowohl für die Beurteilung als auch für die Lebensfähigkeit eines Staates angesehen werden. Allerdings herrscht zur gleichen Zeit auch einige Unklarheit darüber, inwieweit sich die internationale Rechtsgemeinschaft für kompetent hält, einen Staat wegen praktizierten Menschenrechtsverletzungen wirksam an der Ausübung seiner Hoheitsgewalt zu hindern.

Es existiert ein weiterer Grund für den Völkerrechtler zu glauben, daß sich derzeit ein bedeutsamer Wandel hinsichtlich der rechtlichen Begründung von Einzelstaatlichkeit vollzieht. Es scheinen sich einmal mehr höhere Standards durchzusetzen. Eine Reihe prominenter Völkerrechtler argumentiert, daß für die Bevölkerung von Staaten ein Recht auf eine demokratische Regierung existiere. Das kann als das Recht der Bürger interpretiert werden, zu wählen und am politischen Prozeß zu partizipieren, wie es durch den Internationalen Pakt für bürgerliche und politische Rechte garantiert wird. Die Proklamation eines Rechts auf Demokratie symbolisiert auch

⁷ Der Fall die militärischen und nichtmilitärischen Aktionen gegen Nikaragua betreffend, IGH 1986, 14.

den wachsenden Unwillen von Staaten, diejenigen Staaten als vollwertige Mitglieder der internationalen Rechtsgemeinschaft zu akzeptieren, deren Regierungen sich ihre Legitimation nicht über demokratische Wahlen beschafft haben. Der Zusammenbruch der Militärdiktaturen in Lateinamerika und der Kollaps der Sowjetunion wurden zum einen als Erhöhung der Anzahl demokratischer Staaten und zum anderen als Rechtfertigung eines wachsenden Druckes auf die noch verbliebenen Staaten, sich demokratischen Standards anzupassen, interpretiert.⁸ Länder mit personalisierten oder korporatistischen Militärdiktaturen, wie der Irak oder Burma, werden zunehmend als Außenseiter betrachtet, die ihren Bevölkerungen ihre grundlegenden Menschenrechte verweigern. Andere Staaten wie Zaire oder Nigeria werden in ihren Versuchen, Staaten zu bilden, als pathologisch Scheiternde betrachtet, da dort keine Bevölkerungen existieren, die bezüglich einer gemeinsamen politischen Tradition kohärent genug wären, um demokratische Rechte wahrzunehmen bzw. auszuüben.⁹ In manchem Fall kann den Völkerrechtlern zugute gehalten werden, daß sie zu einer größeren Strenge beigetragen haben, mit der die internationale Öffentlichkeit das Unvermögen von Staaten verurteilt, grundlegende Standards von Demokratie und Menschenrechten zu gewährleisten. Es bleibt nun die Frage bestehen, ob die Völkerrechtswissenschaft einen spezifischen Beitrag dafür leisten kann, daß diese Standards wenigstens in der Zukunft erreicht werden.

Interessant ist, daß die Debatte über Demokratie in der internationalen Gesellschaft eine Abwendung von der Diskussion über das Selbstbestimmungsrecht der Völker darstellt, wie sie insbesondere nach dem Ende der Kolonialzeit (Ende der 50er Jahre) geführt wurde. Die Diskussion über das Recht der Völker gegenüber Staaten beeinflusste die antiimperialistisch ausgerichteten Staaten Asiens, Afrikas und sogar Lateinamerikas vom Ende der 50er Jahre an bis in die 80er Jahre hinein. Eine Reihe von Punkten dieser Diskussion verdienen nun nähere Betrachtung. Es war nie beabsichtigt, eine systematische Grundlage dafür zu schaffen, die traditionelle Rechtsordnung zu ersetzen. Die Diskussion über die Rechte der Völker sollte vielmehr als wirkungsvolles Mittel dienen, die europäischen Kolonialreiche zu Fall zu bringen.¹⁰ Die beiden Supermächte USA und Sowjetunion unterstützten diese Diskussion. Dabei war aber zu keinem Zeitpunkt beabsichtigt, sich in irgendeiner Art an die neuen unabhängigen Staaten zu binden, wovon die Unterdrückung von

⁸ Vgl. T. M. Franck: *The Emerging Right of Democratic Governance*, in: *American Journal of International Law*, Jan. 1992, Bd. 86, S. 46-91; im Gegensatz zur „klassischen“ Sicht von J. Crawford: *The Criteria for Statehood in International Law*, in: *British Yearbook of International Law*, Bd. XLVIII, 1976/77, S. 93-182; vgl. auch ders.: *Democracy and International Law*, in: *British Yearbook of International Law*, Bd. 64, 1993, S. 113.

⁹ Davidson: a.a.O., S. 254-262 für das Beispiel Zaire.

¹⁰ Als eine Sammlung von Aufsätzen zum Thema Selbstbestimmung, insbesondere unter Berücksichtigung der Erfahrungen in der Dritten Welt; vgl. W. Twining: *Issues of Self-Determination*, Aberdeen University Press 1991.

Biafra zeugt. Auch wurde niemals eine Einbindung dieser Staaten in die erste oder zweite (sozialistische) Welt ernsthaft erwogen. So fand beispielsweise angesichts der chinesischen Okkupation weder eine ernsthafte Unterstützung Tibets statt, noch erhielten die baltischen Staaten vor dem Zusammenbruch des sowjetischen Kommunismus irgendwelche internationale Unterstützung. Die Befreiung der Staaten innerhalb der ehemaligen sowjetischen Föderation wurde dann auch eher als ein Triumph des Demokratisierungsprozesses innerhalb der Föderation denn als Sieg der nichtrussischen Völker über Rußland aufgefaßt. Jelzins demokratische Regierung beschleunigte die Auflösung der Sowjetunion beispielsweise erheblich.¹¹

Am wichtigsten ist jedoch, daß die Konzeption der Rechte der Völker nicht mit einer Theorie des ethnischen Nationalismus verbunden wurde. Und tatsächlich ist der Begriff des Volkes niemals im Rahmen der Völkerrechtslehre entwickelt oder definiert worden. Der eher traditionelle Begriff, der als Ausgangspunkt für die Definition von Staaten dient, ist der der Bevölkerung. Etwas später trat hier, neben einem bestimmbareren Territorium, ein weiteres wichtiges Staatselement hinzu, nämlich das einer durch die Bevölkerung eines Territoriums kontrollierten Regierung. Der Begriff des Volkes beinhaltet möglicherweise eine angedeutete demokratische Wende vom Untertanen (subjecthood) zum Bürger (citizenship), er wurde allerdings nicht entwickelt, um eine Einheit von Menschen zu bezeichnen, die sich durch eine gemeinsame Sprache, Religion, Geschichte, Rasse oder auch politische Tradition konstituiert.¹² Nachweisbar ist, daß sich seit der Französischen Revolution und den Napoleonischen Kriegen ein kontinuierlicher Prozeß vollzieht, in dem sich Nationen von ihren Imperien befreien. Die abhängigen slawischen Völker erlangten im Laufe des 19. Jh. ihre Unabhängigkeit vom Osmanischen Reich. Deutschland und Italien wurden als ethnische Nationen begründet. Die Versailler Verträge vergrößerten die Anzahl der ethnisch begründeten Nationalstaaten erheblich. Dieser Prozeß wurde jedoch niemals in der Art interpretiert, als institutionalisierte er sich so weit, daß ethnische Nationen, die einen integralen Bestandteil eines Nationalstaates bilden, davon ein eigenständiges Recht auf Sezession ableiten könnten. Ein solches Recht würde sowohl die Berechtigung zu dessen gewaltsamer Durchsetzung als auch den Anspruch auf Unterstützung von außen beinhalten, auch wenn daraus kein automatischer Anspruch auf Unterstützung durch die internationale Gemeinschaft abgeleitet werden kann. Doch stand eine solche Art legaler Unterstützung auch nie zur Debatte. Die Völkerrechtslehre hat die historischen Präzedenzfälle denn auch eher der Geschichte der Diplomatie zugeordnet. Insofern stellen die Präzedenzfälle gewissermaßen Ereignisse in der internationalen Geschichte dar, durch die reale Veränderungen bewirkt wurden und die deshalb zur Kenntnis genommen werden muß-

¹¹ Vgl. R. Müllerson: *International Law, Right and Politics. Developments in Eastern Europe and the CIS*, London 1993; Für einen Überblick über die deutsche Literatur vgl. O. Kimminich: *Einführung in das Völkerrecht*. 4. Aufl., München 1990, S. 135-140.

¹² Vgl. C. Apostolidis: *Doctrines Juridiques et Droit International. Critique de la connaissance juridique*, Paris 1991, S. 434-435.

ten.¹³ Selbst solche relativ klaren Fälle wie die Unabhängigkeit Bangladeshs von Pakistan oder West-Pakistan wurden durch die Völkerrechtswissenschaft nicht als Triumph der ethnischen Selbstbestimmung gewertet. Statt dessen muß weiterhin der Besorgnis über das Unvermögen eben jener Völkerrechtswissenschaft Ausdruck verliehen werden, der Aggression Indiens gegenüber Pakistan wirksam zu begegnen.¹⁴

Besonders beunruhigend ist, daß es der Völkerrechtswissenschaft bisher nicht gelungen ist, den sich hinsichtlich des Aufbaus von Staaten in der jüngeren Geschichte, insbesondere seit dem Höhepunkt kolonialer Erfahrung am Ende des 19. Jh., vollziehenden Entwicklungen in kreativer Art und Weise Rechnung zu tragen. Das betrifft insbesondere die Tatsache, daß die Beiträge der Völkerrechtler ad hoc erfolgen und äußerst pragmatisch sind. Die Ergebnisse erfolgreicher Revolutionen und Sezessionen sowie die Beschlüsse internationaler Konferenzen werden einfach unreflektiert als gegeben hingenommen. Für diese Herangehensweise der Völkerrechtswissenschaft an das Problem des *scheiternden Staates* gibt es eine einfache theoretische Erklärung. Die Juristen sind nach wie vor Staatspositivisten. Recht ist der Ausdruck des Willens von Staaten, wie er in zwischenstaatlichen Vereinbarungen oder bindenden Beschlüssen internationaler Organisationen, die selbst wiederum nur Produkt zwischenstaatlicher Verträge sind, zum Ausdruck kommt. Der *scheiternde Staat* ist Ausdruck eines Vakuums in der internationalen Gesellschaft, dem Bedeutung, und das meint für den Juristen rechtliche Bedeutung, nur durch den Willen der Staaten zukommt.¹⁵ Kann der Jurist innerhalb der gegenwärtigen internationalen Gesellschaft angesichts von Gewalt, die sich im Zerfall zahlreicher Staaten zeigt, eine alternative Funktion erfüllen?

II. Die Notwendigkeit einer alternativen philosophischen Grundlegung für eine neue internationale Rechtsordnung

Die erste theoretische Fragestellung, die durch den Zerfall von Staaten aufgeworfen wird, lautet, ob der Zerfall von Staaten primär innere Ursachen hat oder ob internationale systemische Faktoren die Desintegration von Staaten eher erklären können. Die Antwort auf diese Frage ist offensichtlich geeignet, die weitere Richtung der Untersuchungen vorherzubestimmen. Das Wort *Zerfall* könnte auf innere Ursachen schließen lassen. Jedoch deutet eine historische Betrachtung der Ursachen der Krise

¹³ Vgl. M. Koskeniemi: National Self-Determination. Problems of Legal Theory and Practice, in: International and Comparative Law Quarterly, April 1994, Bd. 43, S. 241.

¹⁴ T. Franck/ N. S. Rodley: After Bangladesh. The Law of Humanitarian Intervention by Military Force, in: American Journal of international Law, 1973, Bd. 67, S. 275; Kimminich: a.a.O., S. 321-327 und die deutsche Literatur zitiert ebenda S. 323.

¹⁵ Vgl. auch A. Carty: Für einen neuen Grenzbegriff im Völkerrecht, in: R. Faber/ B. Naumann (Hrsg.): Literatur der Grenze. Theorie der Grenze, Königshausen u.a. 1995, S. 253 f. und 258 ff.

darauf hin, daß die Antwort auf die gestellte Frage nicht eindeutig ist. Notwendig wäre eine Art Weltphilosophie der Geschichte, die erklären kann, warum die westlichen Staaten im Laufe des 19. Jh. große Teile Asiens und Afrikas in ihre Imperien integrierten. Es herrscht keine Einigkeit darüber, ob der Westen dabei intakte und lebensfähige politische Einheiten zerstörte oder ob letztere durch den Druck bzw. Einfluß, den der Kontakt mit dem Westen ausübte, einfach zerfielen. Auf jeden Fall scheint es nicht einfach zu sein, Behauptungen von der Hand zu weisen, wonach das internationale System während der Kolonialzeit einen erheblichen Einfluß auf die Gestaltung dieser Kontinente ausübte. Noch bedeutsamer ist die These, daß eher der Druck des internationalen Staatensystems zur Unabhängigkeit führte als der Druck gut organisierter Unabhängigkeitsbewegungen, die die Regierungsgeschäfte dann dort übernehmen konnten, wo sich die Kolonialmächte zurückzogen. Und tatsächlich verließen die Kolonialmächte ihre Kolonien in einem Zustand unvollendeter Entwicklung bzw. ohne die Schäden, die sie bei der Integration der vorkolonialen Gebietseinheiten in ihre Machtsphären angerichtet hatten, wiedergutzumachen.¹⁶

Welche dieser beiden Interpretationen auch übernommen wird, beide scheinen in der Periode nach dem Kalten Krieg auf globale Aktionen hinzudeuten, die gegen den Zerfall von Staaten gerichtet sind, der von Unruhen, Hungersnöten und massenhaften Völkerrechtsverletzungen begleitet wird. Bürgerkrieg als ein Rechtsinstitut ist allerdings traditionell kein Gegenstand, dessen Beilegung die internationale organisierte Gemeinschaft anstrebt. Dort, wo dies dennoch geschieht, deutet die Redefinition des Problems auf Vorstellungen von einer föderal organisierten Welt hin. Die zugegebenermaßen utopische und idealistische Hauptaufgabe der Völkerrechtler würde dann darin bestehen, darüber nachzudenken, wie das Prinzip der Subsidiarität auf die Lösung des Gewaltproblems innerhalb von Staatsgrenzen angewendet werden könnte.¹⁷

Eine föderalistische internationale Rechtsordnung könnte durchaus den Versuch unternehmen zu bestimmen, welche Art von Unruhen auf regionaler und welche auf globaler Ebene bearbeitet werden sollten. Gegenwärtig weißt die UNO-Charta den Regionalorganisationen auch eine gewisse Bedeutung zu, allerdings nur bei Wahrung der eigenen Autorität und vorbehaltlich einer eigenen Intervention.¹⁸ Eine veränderte Rolle der Regionalorganisationen müßte mit dem Bemühen verbunden sein, diesen das Recht zuzugestehen, auf einem bestimmten Territorium jederzeit auf eigene Initiative tätig werden zu können. Jedoch bleibt das Problem bestehen, daß es ohne die Initiative der USA für einzelne Regionalorganisationen sehr schwer sein kann, nationale Differenzen über die Ursachen von Krisen und über die bestmögliche Lösungsstrategie auszuräumen, wie das Beispiel des Bosnienkonfliktes zeigt.

¹⁶ Jackson, a.a.O., S. 98-102.

¹⁷ Für einen *föderalistischen* Völkerrechtsansatz vgl. H. Kelsen: Das Problem der Souveränität und die Theorie des Völkerrechts, Tübingen 1920 sowie eine Diskussion dieser Arbeit in: A. Carty: Un Retour au Droit des Nations, Paris, Pedone (in Vorbereitung).

¹⁸ UNO-Charta Art. 53 in Verbindung mit Art. 51.

Gleichzeitig wird anhand der Katastrophe in Ruanda deutlich, wie gefährlich es werden kann, wenn eine Regionalorganisation, hier die OAU, die zudem für die Bewältigung einer solche Krise nicht gerüstet ist, auf die Intervention desinteressierter äußerer oder globaler Mächte wartet.¹⁹

Nichtsdestotrotz bestehen kaum Zweifel darüber, daß die Völkerrechtswissenschaft aus ihrer Sicht die Aufgabe, die Kompetenzen regionaler und globaler Organisationen bei der Bearbeitung innerstaatlicher Gewalt voneinander abzugrenzen, sehr gut bewältigen könnte. Wahrscheinlich würde der Rechtswissenschaftler die Kriterien für die Aufteilung der Kompetenzen entwickeln, indem er Antworten auf folgende Fragen sucht: Welche Stufe von Gewalt muß erreicht sein, damit Wirkungen außerhalb eines Gebietes, insbesondere Auswirkungen auf Dritte, wahrscheinlich werden? Und, wann hat Gewalt ein solches Ausmaß erreicht (v.a. in Fällen von Genoziden an bestimmten ethnisch oder anderweitig bestimmbar Menschengruppen), daß die begangenen Verbrechen nicht nur als Angriff auf die Grundfesten der regionalen sondern auch internationalen menschlichen Gemeinschaft angesehen werden können?

Die Konstruktion eines solchen Rechtssystems verlangt keine besonderen intellektuelle Anstrengung als den Vergleich bestehender Strafrechtssysteme größerer föderal organisierter Staaten. Offensichtlich existiert aber derzeit kein solches internationales Rechtssystem. Die Bearbeitung von „Zwischenfällen“ wie Ruanda, Somalia und Bosnien, nicht zu vergessen solche Fälle wie Kambodscha oder Sri Lanka, zeigt, daß auf der Ebene der internationalen Institutionen Anarchie herrscht. Trotzdem läßt die Abwesenheit grundlegender Interessenkonflikte zwischen den Supermächten, unter zumindest quantitativer Beachtung kleinerer Zwischenfälle auf internationaler Ebene, erwarten, daß ein Weg für die Entwicklung geeigneter institutioneller Lösungen gefunden wird.

Die Bedenken, die ich gegenüber dem föderalen Ansatz hege, lassen sich unter Nutzung der Begrifflichkeiten des Ansatzes selbst aufzeigen. Er setzt die Bereitschaft der Staaten voraus, ob nun auf regionaler oder globaler Ebene, zur Durchsetzung des neu geschaffenen regionalen bzw. internationalen Strafrechts zu intervenieren, wenn die entsprechende Kompetenz vorhanden ist. Momentan besteht für die Staaten keine juristisch begründete Pflicht, mit militärischen Mitteln Menschenrechte und internationales humanitäres Recht durchzusetzen.²⁰ Und tatsächlich verfügen sie nicht über das Recht, derartige Handlungen vorzunehmen, es sei denn, der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen autorisiert sie dazu. Darüber hinaus kann der Sicherheitsrat auch Staaten mit einem imperativen Mandat versehen. Das hängt jedoch offensichtlich nicht nur davon ab, ob die fünf sogenannten ständigen Mitglieder Konsens darüber erzielen, sondern auch vom Willen aller anderen Staaten, von

¹⁹ Vgl. African Rights (Hrsg.): Ruanda. Death, Despair and Defiance, London 1994, S. 677-697.

²⁰ Y. Terner: L'Etat Criminel. Les Génocides au XXe Siècle, Seuil, Paris 1995.

denen erwartet wird, daß sie gegebenenfalls intervenieren. Zwar können Staaten hinsichtlich beabsichtigter Aktionen überstimmt werden, doch ist es nicht vorstellbar, daß irgendein Staat aufgefordert wird, Truppen entgegen seinen Wünschen zu entsenden. Wichtiger ist, daß derartige Entscheidungen des Sicherheitsrates, selbst wenn sie heute getroffen würden, reine ad hoc Entscheidungen blieben und keine grundlegenden Prinzipien für weitere Aktionen konstituierten.²¹ Wie dem auch sei, die Praxis zeigt, daß die Staaten bis heute, ungeachtet des Engagements der NATO-Luftstreitkräfte gegen die bosnischen Serben, nicht gewillt sind, eigene militärische Potentiale einzusetzen, wenn nicht eigene nationale Interessen berührt werden. Mit anderen Worten stellt sich für die Staaten, insbesondere demokratische, die Frage, ob außerhalb der eigenen Grenzen irgendetwas so wertvoll ist, daß es mit Menschenleben bezahlt werden muß. Mit dem Begriff des nationalen Interesses ist ein äußerst traditioneller Einwand gegen den institutionalistischen Ansatz im Völkerrecht erhoben worden, den letzterer schon lange ausgeräumt zu haben schien.²²

Der Begriff des nationalen Interesses wurde durch die Theorie der Internationalen Beziehungen oft als zu umfassend und zu ungenau kritisiert, um Staatsverhalten, insbesondere den Prozeß der Entscheidungsfindung, hinreichend erklären zu können.²³ Trotzdem kann er als soziologischer Begriff zumindest in negativer Hinsicht benutzt werden, um zu erklären, warum Staaten sich keiner Verpflichtung bewußt sind, sich auf internationaler Ebene jenseits der Solidarität mit anderen Staaten zu engagieren. Soweit Aspekte der Identität nicht die nationalen Grenzen überschreiten, beeinflussen sie nicht die internationale Aktion der Staaten, ausgenommen die Fälle, in denen ethnische Minderheiten beiderseits der Grenzen eines Staates leben.²⁴

Solange der Kalte Krieg als ein ideologischer Konflikt betrachtet wurde (im Sinne eines Gegensatzes zwischen Liberalismus und Kollektivismus), drückte sich die Verpflichtung von Staaten zur gegenseitigen Verteidigung im Konzept der Kollektiven Sicherheit aus, das auf der Annahme basierte, daß der Angriff eines Staates auf einen anderen nur die Vorstufe zu weiteren Angriffen auf die anderen Staaten darstellt. Dabei galt jedoch, daß ein Angriff auf einen Staat, der westliche Werte repräsentiert, nicht automatisch auch seinen Schutz durch die anderen Staaten derselben

²¹ Vgl. z.B. den Bericht des Generalsekretärs zur Resolution 982/1995 und 987/1995 des Sicherheitsrates, United Nations S/1995/44, §§ 16, 56-59.

²² Die Literatur über dieses Thema ist Legion: vgl. S. G. Mestrovic: *The Balkanization of the West. The Confluence of Postmodernism and Postcommunism*, London: Routledge 1994; O. Russbach: *ONU contre ONU. Le Droit International Confisqué*, Paris: La Découverte 1994; zwei journalistische Analysen der jüngsten Staatspraxis: D. Rieff: *Slaughterhouse Bosnia and the Failure of the West*, London: Vintage 1995 und C. Bernard/E. Schläffer: *Vor unseren Augen. Der Krieg in Bosnien ... und die Welt schaut weg*, München: Heyne 1993.

²³ Vgl. C. R. Beitz: *Political Theory and International Relations*, Princeton 1979, S. 28-32, 58, 61, 180.

²⁴ Vgl. A. Carty: *Für einen neuen Grenzbegriff*, a.a.O.

Wertegemeinschaft bedeutete.²⁵ Sonst würde keine Diskussion über die Erweiterung der NATO nach Osteuropa stattfinden. Auch würde weniger über die Haltung regionaler Gemeinschaften oder der Weltgesellschaft gegenüber der Mißachtung westlicher Werte debattiert, die sich innerhalb der Grenzen einzelner Staaten vollzieht.

Daraus erwächst die Frage, ob nicht eher die Notwendigkeit besteht, sich zu bemühen, die Werte der internationalen Gemeinschaft im Bewußtsein der Individuen und Gruppen zu verankern, als auf regionale und globale Initiativen desjenigen Teils der Staaten zu vertrauen, der bereits über ein solches Wertesystem verfügt. Allerdings liegt die Bearbeitung einer solchen Fragestellung jenseits der normalen Fachkompetenz eines Völkerrechtlers. Es kann festgestellt werden, daß zahlreiche asiatische und afrikanische Staaten weder einem ethnisch begründeten Modell vom Nationalstaat entsprechen noch Merkmale der bürgerlich-liberalen Konzeption von öffentlich-politischem Leben aufweisen. Diese Unterscheidung wird gewöhnlich für Frankreich, Großbritannien und die USA auf der einen Seite und Deutschland, Italien sowie die osteuropäischen Länder auf der anderen Seite gemacht. Obwohl diese scharfe Trennung zwischen beiden Ansätzen stichhaltig zu begründen ist, kann keine der beiden Seiten für sich eine solche universelle Gültigkeit beanspruchen, aus der eine spezielle Verbundenheit mit den Teilen der Welt erwächst, die das entsprechende Modell noch nicht ganz umgesetzt haben.²⁶ Die Krisengebiete des Staatenzerfalls scheinen im Sinne beider Varianten der Ausprägung westlicher politischer Werte ein Vakuum darzustellen.

Wie kann nun aber verfahren werden? Im nächsten Abschnitt soll aufgezeigt werden, daß die Notwendigkeit besteht, einen Diskurs gegenseitiger Verantwortlichkeit zwischen dem Westen und dem sogenannten „Süden“ dieser Welt zu entwickeln, der kritisch die Grundlagen der historischen Beziehungen zwischen beiden Seiten untersucht. Der Westen sieht sich seitens des Südens mit dem Export von fundamentalistischem Terrorismus und Forderungen nach politischem oder gar wirtschaftlichem Asyl konfrontiert. Wie groß die Auswirkungen des Vakuums in den zerfallenden Staaten auch sein mögen, die Reflexion der Epoche der kolonialen und imperialen Geschichte legt eine umfassende und gleichzeitig offene und vorurteilsfreie Analyse der Grundlagen der historischen Beziehungen zwischen Westen und Süden nahe, um die Hoffnung nicht zu verlieren, daß sich bezüglich des durch die zerfallenden Staaten verkörperten Vakuums eine gemeinsame Sprache der Verantwortung, einschließlich juristischer Verantwortung, herausbildet.

²⁵ Vgl. M. Katz: *The Relevance of International Adjudication*, 1968 S. 53-54; zitiert in: D. J. Harris: *Cases and Materials on International Law*, 4. Aufl., London, S. 7, der argumentiert, daß die Garantie der kollektiven Sicherheit aus Art. 5 des NATO-Vertrages politischen Charakter trägt, keinen rechtlichen.

²⁶ Vgl. S. Huntington: *Im Kampf der Kulturen*, in: *Die Zeit*, 13. August 1993, auch W. E. Connolly: *Identity and Difference*, Ithaca, London 1991.

III. Für einen Rechtsdiskurs der gegenseitigen Verantwortung in einer postkolonialen Welt

Die hier zu leistende Analyse konzentriert sich auf das Problem des Staatenzerfalls im postkolonialen Kontext. Es muß hinzugefügt werden, daß ein solches stringent konstruiertes Raster nicht *per se* den Zerfall solcher Staaten wie Libyen, Afghanistan oder Äthiopien mit berücksichtigt. Auch wird hier nicht versucht, eine solche Begründung zu konstruieren, die es erlauben würde, alle Staaten in das Prokrustesbett zu zwingen, indem behauptet wird, daß letztendlich sowjetischer oder westlicher Einfluß als Katalysator die Auflösung des Staates bewirkten. In einigen Fällen hat der „Katalysator“ allerdings den Hauptanstoß für den Wandel zur Moderne gegeben. Wie auch immer, für die meisten Staaten des Südens scheint der Grund für Solidarität oder gegenseitige Verantwortung in einer gegenseitigen Verknüpfung zu liegen, die aus einem früheren kolonialen Kontext herrührt.

Was hier jedoch nicht zur Debatte steht, ist die Frage nach einem Schuldanerkenntnis für die Kolonialzeit durch den Westen. Dies wurde erfolglos auf diplomatischer Ebene im Laufe der Verhandlungen über die Charta der wirtschaftlichen Rechte und Pflichten der Staaten in den 70er Jahren versucht.²⁷ Nicht nur die Argumentationslinie ist zu einfach, sondern der Streit wird auch auf der falschen Ebene, der staatlichen Diplomatie geführt, auf der kurzfristige politische und persönliche Interessen normalerweise die Oberhand gewinnen.²⁸ Statt dessen geht es darum, den Versuch zu unternehmen, Verständnis dafür zu entwickeln, wie sich westliche und speziell europäische Gesellschaften in ihren Beziehungen zu den Staaten entwickelten, die heute das Vakuum der zerfallenden Staaten repräsentieren. Eine exakte historisch-ethische Analyse sollte die Basis für eine Diskussion über die konkrete Gestaltung der Politikinhalte schaffen, die die Staaten in den internationalen Beziehungen verfolgen könnten.

Zu welchem Preis und auf welcher Ebene der historisch-ethische Diskurs gestaltet werden kann, ist anhand der gegenwärtigen Krise in Algerien und deren Auswirkungen auf die Beziehungen in erster Linie zu Frankreich, aber auch zur EU, abzufragen. Gegenwärtig ist dort ein repressives Militärregime an der Macht, das von der finanziellen Unterstützung durch den Westen abhängig ist. Letzterer gewährt diese Unterstützung weitgehend in der Hoffnung, dadurch ein fundamentalistisches islamisches Regime abzuwehren, welches wahrscheinlich aus den demokratischen

²⁷ Vgl. Charta der wirtschaftlichen Rechte und Pflichten der Staaten, UN. Doc., GA Res. 3218, 29 UN GAOR Supp. (No. 31) 50 (1974), Art. 16, Die Charta wurde von den westlichen Staaten abgelehnt und wird deshalb als juristisch nicht bindend angesehen.

²⁸ Vgl. A. Carty: *Vers une Sociologie du Droit International de Développement*, in: M. Flory (Hrsg.): *Droit International du Développement*, C.N.R.S. 1984, S. 95; und ebenso A. Carty: *Third World Claims to Economic Self-Determination. Economic Rights of Peoples. Theoretical Aspects*, in: P. de Waart/E. Denters et al.: *The Right to Development in International Law*, Dordrecht: Nijhoff 1992, S. 43.

Wahlen von 1991 hervorgegangen wäre, die letztlich verhindert wurden. Auf der zwischenstaatlichen Ebene werden zur Zeit der islamische algerische Terrorismus, der, auf dem Gebiet der EU organisiert, von politischen und ökonomischen Flüchtlingen aus Algerien ausgeht, sowie die mögliche Ausweitung der wirtschaftlichen Hilfe für Algerien thematisiert. Diese Fragen berühren auch die gegenwärtigen Beziehungen Algeriens zu seinen Nachbarn.²⁹ Trotzdem sind die Ursachen der algerischen Krise vorrangig systemischer Natur. Sie liegen in der Einmischung des Westens zugunsten eines undemokratischen Regimes sowie in der Zurückhaltung gegenüber fortwährenden Menschenrechtsverletzungen bzw. der großen Anzahl politisch motivierter Morde und Folterungen in Algerien, von welcher Seite auch immer. Auf dieser systemischen Ebene sind der Westen, die EU und insbesondere Frankreich hinsichtlich ihrer Selbstwahrnehmung als freiheitlich-demokratische, menschliche Gesellschaften Veränderungen unterworfen, die wiederum von einem sich selbst respektierenden Verständnis ihrer eigenen kollektiven Identität abhängen. Letzteres führt dann im Endeffekt zu einer Verschmelzung der beiden voneinander getrennten Strömungen einer bürgerlich-liberalen und einer ethnisch-nationalen politischen Philosophie. Frankreichs Verständnis vom Charakter seines Verhaltens gegenüber seinen Nachbarn hat zweifelsohne Rückwirkungen auf seine eigene bürgerlich-politische Tradition. Das wird besonders deutlich, wenn das Verhältnis der 5. Republik Charles de Gaulles zum Frankreich von Vichy betrachtet wird. Für das französische Verständnis seiner eigenen historischen Identität sind ebenfalls seine Beziehungen zu den früheren Kolonien, insbesondere zu Algerien, von Bedeutung. Damit ist der Kontext umrissen, in dessen Rahmen die Frage nach der gegenseitigen Verantwortung in ihrer historisch-ethischen Ausprägung gestellt werden kann.

Die international häufig gestellte Frage nach den kolonialen Bezügen des heutigen Algerien ist darauf gerichtet zu klären, ob dieser Staat ein Produkt des französischen Kolonialismus ist, oder ob er tatsächlich schon während der Zeit der osmanischen Besetzung bzw. gar schon früher existierte. Sind die Araber die Ureinwohner und wie gestaltet sich das Verhältnis zu den eigenen ethnischen Minderheiten?³⁰ Bis zu welcher Stufe stellt der algerische Nationalismus eine Antwort auf die französischen Assimilations- oder Ausrottungsversuche, insbesondere während des Unabhängigkeitskrieges, dar?³¹ Das Ziel dieser sehr begrenzten Auswahl an Fragen besteht darin zu klären, auf welche Art und Weise die Identitäten von Franzosen und Algeriern miteinander verwoben sind. Derartige Überlegungen zeigen, wie irreführend und täuschend die Vorstellung sein kann, daß aufeinander bezogene Handlungen (der Franzosen und Algerier) voneinander wirk-

²⁹ Vgl. weiterführend: P. Dévoluy/M. Duteil: *La Poudrière Algérienne. Histoire Secrète d'une République sous Influence*, Calmann-Lévy 1994.

³⁰ Vgl. z.B.: A. Dhina: *Les Etats de l'Occident Musulman aux XIIe et XIVe Siècle.* Universitaires 1984.

³¹ Ch. R. Ageron: „L'Alérie algérienne“ de Napoléon III à de Gaulle, Paris. Sindbad 1980 sowie C. Collot/J.-H. Henry: *Le Mouvement National Algérien. Textes 1912-1954*, Paris: L'Harmattan 1978.

lich unabhängige Aktionen seien. Zweifelsohne liegen dem Versuch der Kolonisierung Vorstellungen von rassistischer oder kultureller Überlegenheit zugrunde. Gleichzeitig führt der universalistische Anspruch der französischen Identität zu einer irreversiblen Veränderung der Identität des „rassistisch anderen“.³² Jegliche Bemühungen um eine vollständige Entwestlichung, ein grundlegendes Element des Fundamentalismus, ist dazu verdammt, nicht mehr als eine zusätzliche Variation dessen zu sein, was sich vorher ereignete. Gleichzeitig veränderten die Erfahrungen Frankreichs mit der südlichen Welt des Mittelmeerraumes, um einen etwas neutraleren Begriff zu gebrauchen, die Franzosen nicht nur dahingehend, daß sie durch ihre kolonialen Bestrebungen praktisch ihre „Unschuld“ verloren haben, sondern auch mit einer Vermischung von Kulturen konfrontiert sind, die das Resultat ihrer universalistischen und Assimilationsbestrebungen ist.

Mit anderen Worten: Das ursprüngliche Problem, eine adäquate Methode zur Bearbeitung des Staatenzerfalls bzw. des durch ihn verkörperten Rechtsvakuum zu finden, kann nicht einfach unter alleiniger Nutzung des klassischen politikwissenschaftlichen Begriffs des nationalen Interesses gelöst werden. Trotzdem wird der entsprechende Streit nur oberflächlich geführt. Der Westen gibt sich gegenüber dem *Vakuum im Süden* zurückhaltend und verschlossen. Tatsächlich sind jedoch die Identitäten des Westens und des Südens unentflechtbar miteinander versponnen, was beim Studium der Literatur und sonstiger Dokumente zu den Beziehungen beider deutlich wird. Am offensichtlichsten wird das in bezug auf die Analyse der westlichen Reaktionen auf „Terrorismus“, Asylanträge, illegale Einwanderung einerseits und westlicher militärischer und wirtschaftlicher Unterstützung für den Süden andererseits. Über das Aufspüren dieser gemeinsamen Identität läßt sich der effektivste - und in der Tat der einzig wirklich effektive - Kanal öffnen, durch den Solidarität und gegenseitige Verantwortung aufgebaut werden und gedeihen können. Es ist denkbar, daß über solche Kanäle nach einiger Zeit gemeinsame Grundlagen eines Denkens geschaffen werden, die es den ehrgeizigsten Föderalisten ermöglichen, mittels des institutionellen Ansatzes im Völkerrecht eine Annäherung an das Problem des Staatenzerfalls zu vollziehen.

Es besteht kein Zweifel darüber, daß die Völkerrechtswissenschaft dieses Unterfangen als jenseits ihrer Verantwortlichkeit liegend betrachtet. Unwiderrprochen ist die Auffassung, daß der Völkerrechtler bis in die Mitte des 19. Jh. hinein sein rechtspositivistisches Handwerk eingebettet in eine normative Anthropologie der internationalen Gemeinschaft auszuüben pflegte. Der moderne Völkerrechtler hingegen zeigt sich schon eher mit den Ansätzen interdisziplinärer Studien, insbesondere postkolonialer Kulturstudien, vertraut, nachdem vom Ansatz des natürlichen Rechts von Nationen Abschied genommen wurde.³³ Das Feld, wenn nicht gar die Disziplin der

³² Vgl. z.B. T. Todorov: *On Human Diversity. Nationalism, Racism and Exoticism in French Thought*, übers. C. Porter, Harvard University Press 1993.

³³ Die führende Einführung auf diesem Gebiet liefert K. Bhabha: *The Location of Culture*, London: Routledge 1994.

Kulturstudien streift nicht einfach nur diplomatische und militärische Geschichte, sondern erfaßt ebenso die Geschichte der Vorstellungen und Mentalitäten von Individuen, Gruppen oder eindeutig identifizierbaren nationalen Gemeinschaften, ihr Aufeinandertreffen, ihre Überschneidungen, ihre Verknüpfungen sowie ihre Konkurrenz. Bei den hierfür relevanten Disziplinen denke ich in erster Linie sowohl an die Geschichte als auch an die Literatur.³⁴

Trotzdem müssen diese Untersuchungen auch über eine rechtsphilosophische Grundlage verfügen, um ihnen den Grad an Stringenz zu verleihen, der es ermöglicht, Lösungen spezifischer Rechtsprobleme näherzukommen. Diese Stringenz kann von einer Phänomenologie des Alltagsbewußtseins herrühren, ob ein solches nun real oder nur imaginär vorhanden ist. Die Annahme eines solchen Ansatzes ist, daß ein Gefühl von Verpflichtung aus dem Bewußtsein eines Gefühls der Identität mit sich selbst und der Erinnerung an eine Verbindung mit dem anderen erwächst. Die Herausbildung eines solchen Bewußtseins ist in erster Linie über den Weg der Selbstbesinnung, des Sich-Selbst-Bewußt-Werdens, zu erreichen. In seiner subjektiv-aktiven Form sollte dieses Gefühl von Identität idealerweise Interaktion, Zusammenbruch und Wiederaufbau umfassen.³⁵ Trotzdem wird ihm in gewisser Weise der statische Charakter der Vergangenheit anhaften, da die Gelehrten ihre Untersuchungen mittels der Geschichte und Literatur durchführen. Jenseits der eingehenden Lektüre dieser „Texte“ wird dem einzelnen Leser klar werden, in welchem Maße vom Innenminister erwartet und gefordert werden kann, „Krieg gegen den *fundamentalistischen Terror* zu führen“ (anstatt Toleranz gegenüber politischer Gewalt zu üben, um den Rückgriff auf militärische Repression zu vermeiden), oder ein Verteidigungsminister veranlaßt werden kann, eine kollektive Intervention zu empfehlen, um einem absehbaren Genozid vorzubeugen (anstatt es den sogenannten *kriegsführenden Parteien* zu gestatten, sich gegenseitig zu zerstückeln). Die Zusammenführung von Geschichte und Literatur liefert also unschätzbare Material für eine Phänomenologie des Alltagsbewußtseins der wichtigsten Akteure in der Politik, welche nicht nur aktuelle sondern auch mögliche alternative Wahrnehmungsmöglichkeiten zum Problembereich des scheiternden Staates einschließt.³⁶

Beinahe als Postscript sei hinzugefügt, daß das vorgeschlagene Analyseraster und Arbeitsprogramm ebenfalls für die erste Welt, die nun untergegangene zweite Welt und die Beziehungen der beiden zueinander angewendet werden kann. Der verbindende Faktor ist die Existenz einer nicht einfachen, wenn auch normalen, negativen Beziehung. Eine Verbindung die so eng ist, daß sich beide Seiten nicht

³⁴ Vgl. z.B. E. Said: *Cultur and Imperialism*, London 1993.

³⁵ Vgl. A. Carty: *Interwar German Theories of International Law*, in: *Cardozo Law Review*, Jan. 1995, Bd. 16, S. 1235-1281, (Towards a Legal Culture of Collective Sympathy).

³⁶ Zur Verwendung von Literatur als Wegweiser und Kritikinstrument in bezug auf das Alltags-Rechtswußtsein vgl. J. B. White: *Heracles' Bow*, University of Wisconsin Press 1985 und ders.: *When Words Lose their Meaning. Constitutions and Reconstitutions of Language, Charakter and Community*, University of Chicago Press 1984.

mehr problemlos voneinander lösen können, wo neue Beziehungen die Reproduktion alter Beziehungsmuster zu sein scheinen, wo sich zerstörerische Handlungen fortsetzen und wo die Lösung von Konflikten den Wandel von Identitäten bedroht. So zum Beispiel der Baskenkonflikt, der die seit mehr als einem Jahrzehnt bestehende, sich auf politischen Rückhalt in Andalusien stützende sozialistische Regierung in Spanien gefährdet. Da existiert das Drama in Nordirland, wo der Friedensprozeß durch eine immer wiederkehrende Gleichförmigkeit bedroht wird, die bereits in den Schulbüchern nachzulesen ist. Dasselbe gilt für das polnische Verhältnis zu Deutschland, zur NATO und zu Rußland, wo es scheint, als gebe es nur eine mögliche Wahl für seine Ausrichtung, nämlich westwärts. In all diesen Fällen ist der Eindruck zu gewinnen, daß eine Seite die Rolle des „Herren“ anstrebt, während die andere die des „Sklaven“ zu übernehmen hätte. Wahrscheinlicher ist jedoch, daß eine genaue Untersuchung des Staatenzerfalls und des durch ihn verursachten rechtlichen Vakuums in Wirklichkeit ein rechtliches Defizit innerhalb des scheinbar vollkommenen westlichen Rechtssubjektes, dem liberal-humanistischen demokratischen Staat, zutage fördert. Denn Gewalt ist nirgendwo so gefahrlos anzuprangern wie außerhalb ihrer selbst, eben bei den „Wilden“.